

Gemeinsame Position

Großraum- und Schwertransporte: Genehmigungsverfahren verbessern! Neue Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung korrigieren

15.09.2021

1. Änderung der Verwaltungsvorschrift wird sich in der Praxis nicht bewähren

Die hessische Wirtschaft ist auf einen reibungslosen Gütertransport angewiesen. Nahezu alle Branchen brauchen Warentransporte. Dazu gehören auch Großraum- und Schwertransporte. Sie sind beispielsweise für die Exportindustrie bedeutsam, ebenso wie für die Energiewirtschaft und die Bauwirtschaft.

Die Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Straßenverkehrsordnung (StVO) betrifft u.a. die Großraum- und Schwertransporte. Änderungen der Verwaltungsvorschrift wurden im Juni 2021 vom Bundesrat beschlossen und sollen im Herbst 2021 in Kraft treten.

Mit Sorge blickt die hessische Wirtschaft dem Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift entgegen. Denn sie enthält Regelungen, die die Wirtschaft vor große praktische Probleme stellen – sowohl die Transport durchführenden Unternehmen als auch die Bauunternehmen, die auf den Transport großer Bauteile oder Maschinen angewiesen sind.

Die hessische Wirtschaft befürchtet Liefer- und Transportverzögerungen, die die Baustellen und Projekte tagelang stillstehen lassen könnten. Dieses Szenario gilt es zu vermeiden. Die VwV muss nachgebessert oder erneut geändert werden.

Das Land sollte im Bundesrat entsprechend eine Initiative einbringen oder in der Bundesarbeitsgruppe Großraum- und Schwertransporte über die Änderung beraten. Zusätzlich hat die Landesregierung nach § 46 StVO die Möglichkeit, für Regelungen der VwV, die praktisch einen zu hohen Mehraufwand für Verwaltung und Wirtschaft haben, Ausnahmen zu genehmigen.

2. Genehmigte Maße und Gewichte: Als Maximalangaben, nicht fixe Größen

Die Wirtschaft konnte in der Vergangenheit genehmigte Maße und Gewichte (Gesamtmasse und Achslasten) beim tatsächlichen Transport unterschreiten, wenn sichergestellt war, dass die Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides eingehalten wurden. Diese Handhabung wurde von den Beteiligten toleriert. Hierbei wurden so genannte Auflagensprünge (kleinere Maße und Gewichte führen zu weniger restriktiven Auflagen) auf Basis bestehender Erfahrungswerte vermieden.

Mit der Neufassung der VwV wird diese Regelung zu § 29 Abs. 3 StVO in Randnummer 95, 3. Absatz geändert. Danach darf die Ladung nur noch bis zu 15 cm und bis zu 5 Prozent des Gewichts unterschritten werden. Werden das Gewicht oder Maße des tatsächlich durchgeführten Transports weiter unterschritten als mit der Neuregelung möglich, muss eine komplett neue Genehmigung eingeholt werden, was mehrere Tage bis zu einigen Wochen dauern kann.

Problem:

In der Praxis kommt es gelegentlich zu geringfügigen Änderungen beim tatsächlichen Transport. Die angegebenen Maße und Gewichte können um mehr als 5 Prozent unterschritten werden. Eine solche Unterschreitung von Maßen und Gewicht beeinträchtigt nicht die Durchführung des Transports und führt zu keiner Mehrbelastung der freigegebenen Straßen oder Brücken. Aber die Pflicht, gänzlich neue Genehmigungen einholen zu müssen, würde zu einer stark ansteigenden Zahl von Anträgen führen – mit unnötigem Mehraufwand für Unternehmen und Behörden, der völlig unverhältnismäßig ist.

Lösung:

Die Bundesregierung sollte die VwV erneut überarbeiten und zur bisherigen Praxis zurückkehren: Maße und Gewichte sollten weiterhin unterschritten werden dürfen und als Maximalangabe („bis zu...“) gelten.

3. VEMAGS-Antragsrelease vom Juni 2020

VEMAGS ist das bundeseinheitliche Online-Portal zur Abwicklung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte der 16 Länder und des Bundes. VEMAGS steht für das „VErfahrensMAagement für Großraum- und Schwertransporte“. Es ist ein eGovernment-Produkt unter Federführung des Bundeslandes Hessen.

Für die hessische Wirtschaft ist nachvollziehbar, dass für die Bearbeitung des Antrages erweiterte Daten und Informationen wünschenswert sind. Die Änderungen haben jedoch dazu geführt, dass die neuen Felder im VEMAGS-Antragsrelease auch in den Bescheid übernommen wurden.

Problem:

Im Juni 2020 wurde ein sogenanntes Antragsrelease im Verfahrensmodul Vemags eingespielt. Siehe

<https://www.vemags.de/news/informationen-zum-antragsrelease-vorbereitungdes-umstieges-und-abkuendigung-des-browsers-internet-explorer-ab-v20f010/>

Diese Änderung beinhaltet diverse neue Regelungen. U. a. wurde die Kurzzeiterlaubnis hinzugefügt. Jedoch wurde eine Reihe von weiteren Änderungen am VEMAGS-Antragssystem vorgenommen. So wurde zum Beispiel der Antragsvordruck, welcher bisher den Richtlinien Großraum- und Schwertransporte (RGST) entsprach, verändert, ohne dass die RGST neu gefasst wurden. Hier ist zum Beispiel die Neufassung der Rubrik „Maße und Massen“ zu nennen. Daraus resultiert für die Praxis eine erhebliche Problematik im Bereich der Kontrollen. Die Überwachungsbehörden überprüfen sehr streng die neuen Angaben, welche vorher nicht im Bescheid abgedruckt waren. Es war bisher nur erheblich, welche Maße und Massen (Länge, Breite, Höhe, Gesamtmasse) genehmigt wurden. Die neuen Felder führen jedoch dazu, dass auch weitere Informationen wie „Die Ladung ragt um ...cm nach rechts und ...cm nach links über das Fahrzeug hinaus“ auf ihre Einhaltung kontrolliert werden.

Eine zentimetergenaue Einhaltung dieser Angaben ist unerheblich, da die Gesamtabmessungen bei der Transportdurchführung eine zentrale Rolle spielen. Ladeabmessung bei bspw. Schrägladern „Betonfertigteile“ können im Genehmigungsverfahren und im Einzelfall trotzdem abgefordert werden.

Müssen die neuen Angaben kontrollrelevant sein?

Ein weiteres Problem besteht in der Ladungsbeschreibung: Wenn beispielsweise als Ladung „Radlader“ im Antrag genannt wird, dann wird auch kontrolliert, ob ein „Radlader“ geladen ist und keine „Kettenraupe“. Dies führt zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der Flexibilität bei Organisation und Durchführung von Logistik. Das gilt vor allem bei flächendeckenden Dauergenehmigungen. Denn eine lange Gültigkeit beinhaltet zwangsläufig, dass Ladungen verschiedenster Art transportiert werden können.

Vemags geht mit einigen Angaben über die Forderung der einschlägigen Passagen der Verwaltungsvorschrift hinaus. „Art und Bezeichnung“ der Ladung bedeutet nicht, dass die Bezeichnung „Baumaschine“ nicht erlaubt ist. Per Definitionem bedeutet „Art“ Stückgut und die „Bezeichnung“ Baumaschine reicht dabei aus. Abmessungen und Gewicht der Ladung mögen beim Antrag zur Prüfung hilfreich sein, sind aber im Bescheid selbst unerheblich, da die absoluten Abmessungen und Gewichte des Transports zählen.

Lösung:

Besser wäre die Einführung von Oberbegriffen wie „Baumaschine“ oder „Maschinenteil“. Erforderlich wäre zudem eine Handlungsanweisung an die Kontrollorgane dazu, was von diesen zu kontrollieren ist.

Im Bescheid sollte zudem nur – wie bisher auch – die Aufnahme der bisherigen absoluten „Maße und Gewichte“ aufgenommen werden. Entscheidend sollte zudem die Bemaßung des Kompletttransports, also dessen Lichtraumprofil (Länge, Höhe, Gewicht, Achslast) und nicht die Bemaßung der Ladung sein.

Ersatzlos gestrichen wurde im vorerwähnten VEMAGS-Release auch die Möglichkeit, einen Konvoi zu beantragen. Begründung: Es fehlt an der Legaldefinition eines Konvois im Text der einschlägigen Verwaltungsvorschriften. Mit der letzten Änderung dieser Vorschriften wurde die klare Chance vertan, eben diese Legaldefinition zu schaffen. In der Diskussion in einigen Bundesländern ist der Begriff „begleiteter Transportverband“ anstelle der Bezeichnung „Konvoi“ geboren worden. Diese Diskussion muss mit dem Ziel fortgeführt werden, um diese Möglichkeit für die Beantragung wieder zu schaffen. Diese Möglichkeit ist ein wichtiger Baustein, Transporte zusammenzufassen, um so flexibel und kostensparender für die Wirtschaft diese durchzuführen.

Kontakt

Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e.V.

Hauptgeschäftsführer Dr. Burkhard Siebert
Abraham-Lincoln-Str. 30, 65189 Wiesbaden
0611 97475-12, siebert@bauindustrie-mitte.de

Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) e.V.

Geschäftsführer Wolfgang Draaf und Geschäftsführer Helmut Schgeiner
Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main
069 2991418-53, draaf@bsk-ffm.de und schgeiner@bsk-ffm.de

Speditions- und Logistikverband Hessen/Rheinland-Pfalz e. V.

Geschäftsführer Thorsten Hölser
Eschborner Landstraße 42-50, 60489 Frankfurt am Main
069 9708110, hoelser@slv-spediture.de

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V.

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer Dr. Clemens Christmann
Emil-von-Behring-Str. 4, 60439 Frankfurt am Main
069 95808-220, cchristmann@vhu.de